

Landesgesetz- und Verordnungsblatt
für das

Herzogtum Steiermark.

Jahrgang 1870.

VIII. Stück.

19.

Gesetz vom 8. Jänner 1870,

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Realschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Herzogthumes Steiermark
finde ich anzuordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Zweck der Realschule ist:

1. Eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren.
2. Die Vorbereitung für die höheren Fachschulen /polytechnische Institute, Forstakademie, Bergakademie u. s. w./

§ 2.

Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Klassen, deren jede einen Jahreskurs bildet, und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§ 3.

Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und gewährt zugleich für jene, welche nach Absolvierung derselben in s praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§ 4.

Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§ 5.

Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcourse zur Ertheilung eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§ 6.

Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium. /§ 5/. Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§ 7.

Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen. /§ 29./ Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschliesslich oder zum grösseren Theile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser letzteren liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k.k. Schulbehörden.

§ 8.

§ 8.

Corporationen und Privaten, welche Realschulen errichten und erhalten, steht auch die unmittelbare vorschriftsmässige Leitung derselben zu.

Die oberste Leitung und Aufsicht über dieselben steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

II. Die Lehrgegenstände.

§ 9.

Unterrichtsgegenstände, welche an allen Realschulen gelehrt werden müssen, sind:

- a/ Religion,
- b/ Sprachen und z. die Landessprachen, dann die französische und englische Sprache,
- c/ Geographie und Geschichte,
- d/ Mathematik /Arithmetik, Algebra, Geometrie/,
- e/ Darstellende Geometrie,
- f/ Naturgeschichte,
- g/ Physik,
- h/ Chemie,
- i/ Geometrisches und Freihandzeichnen,
- k/ Kalligraphie,
- l/ Gymnastik.

Ausserdem können als freie Gegenstände gelehrt werden:

Modelliren, Stenographie, Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 10.

Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht Demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält. Tragen Mehrere hiezu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.

§ 11.

§ 11.

Für jeden Schüler sind alle im ersten Absatze des § 9. bezeichneten Gegenstände obligat; nur was die im § 9, lit. b angeführten Sprachen betrifft, so hat jeder Schüler neben der Unterrichtssprache zwei derselben zu erlernen. Die Auswahl treffen die Eltern oder Vormünder des Schülers bei dessen Eintritt in die Schule. Die so bezeichnete Sprache tritt sodann für diesen Schüler in die Reihe der obligaten Lehrgegenstände.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler,

§ 12.

Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet im Herbste, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr,
2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmeprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmeprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmewerber ein Zeugnis über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmeprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege geregelt.

§ 13.

Der Übertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschu-

le nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedelung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§ 14.

Ausserordentliche Schüler, welche nur an einzelnen Lehrgegenständen theilzunehmen wünschen, dürfen in den unteren Classen nicht aufgenommen werden. In den oberen Classen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in einer Classe aufzunehmenden Schüler überschritten werden. /§ 15/.

§ 15.

Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass Parallelclassen errichtet werden.

§ 16.

Der Lehrkörper jeder Realchule entwirft eine Disciplinavorschrift, welche dem Landesschulrath und bei landsch. Schulen auch dem Landes-Ausschusse vorzulegen ist. Dieselbe unterliegt der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

§ 17.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss.

Die Bestimmungen über die Form der Schulzeugnisse werden im Verordnungswege erlassen.

Auf Grund der Gesamtleistungen eines Schülers während des

Schuljahres entscheidet die die Lehrerkonferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urteil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hindernis der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubnis zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigen Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§ 18.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen eingeführt.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass Professoren der technischen Studienanstalten, Schulinspektoren, Directoren und Professoren der Realschulen Mitglieder der Commission sein sollen.

§ 19.

Jeder Realschüler wird am Schlusse des letzten Jahres des Real-
schulcurses zu Maturitätsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Director der Lehranstalt, der dem Vorsitzenden der Commission die Mittheilung zu machen hat, zu melden.

Privatstudierende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren, und kein öffentliches Zeugnis erhalten haben, haben sich ebenfalls zu derselben Zeit bei dem Vorsitzenden der

Prüfungscommission zu melden, und werden zur Maturitätsprüfung zugelassen, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 20.

Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen werden im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkörpern.

§ 21.

Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an den Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungs-Commission betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didactischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§ 22.

Nur jene, welche sich ein Lehrbefähigungs-Zeugnis erworben haben können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Gymnastik und ähnliche ⁿGegⁿstände zu stellen sind, werden in Verordnungswege geregelt.

Lehramtsandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

§ 23.

Für die obligateⁿ Lehrfächer werden an einer vollständigen

Realschule neben dem Religionslehrer noch 12, an einer vierclassigen Unterrealschule 7 wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt

Die Gehalte der Directoren und Lehrer, die Substitutionsnormen, sowie die Bestimmungen über das Schulgeld, die Aufnahms- und Prüfungstaxen werden von denjenigen festgesetzt, welche die Realschule errichten und erhalten.

§ 24.

Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcourse betraut.

Die Instructionen für den Director, die Lehrer und die Lehrerconferenz werden im Verordnungswege, und zwar bei staatlichen Lehranstalten vom Ministerium für Cultus und Unterricht, bei landsch. Realschulen von dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem Landesschulrathe erlassen.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§ 25.

Der Director ist an vollständigen Realschulen 6-8 Lehrstunden, an Unterrealschulen zu 8-10 Lehrstunden wochentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 Lehrstunden wochentlich zugewiesen werden.

Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate hindurch, zu mehr als 20 Lehrstunden verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so hat der Lehrer einen Anspruch auf die normalmässige Substitutionsgebühr. Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Lehrstunden wochentlich verhalten werden.

Dem Director steht es zu, die wochentliche vorschriftsmässige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses um wochentlich 2-3 Lehrstunden für einzelne Lehrer zu ermässigen, von welcher Verfügung er an den Landesschulrath die Anzeige zu erstatten hat.

Bei den Landesrealschulen hat der Director zu dieser Verfügung die Genehmigung des Landes-Ausschusses einzuholen.

§ 26.

Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concurrs-Verlautbarung voranzugehen, welche vom Landesschulrath und bei landsch. Realschulen vom Landes-Ausschusse veranlasst wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welchen die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen/Landeszeitung.

Die Gesuche werden vom Landesschulrath gesammelt und dem Director zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet der Landesschulrath seinen Vorschlag, und zwar bei Staatsschulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen an den Landes-Ausschuss.

Ist an einer Staats-oder Landesrealschule eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl dem Landesschulrath, als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson zu erstatten.

§ 27.

Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatsschulen

auf Antrag des Landeschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht bei Landes- und Staatschulen vom Landes-Ausschusse. Hilfs- und Unterlehrer werden bei Staatschulen vom Landeschulrathe, bei Landes- und Staatschulen aber vom Landes-Ausschusse auf Vorschlag des Directors bestellt.

Die Disciplinarbehandlung der an Landes-Realschulen angestellten Directoren und Lehrer steht dem Landes-Ausschusse zu, der sich insofern die Angelegenheit von überwiegend didactisch-pädagogischer Beschaffenheit ist, mit dem Landeschulrathe in's Einvernehmen zu setzen hat.

V. Von den Privatanstalten.

§ 28.

Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben bedürfen der über Antrag des Landeschulrathes ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§ 29.

Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Punkten von dem für die staatlichen und Landeslehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landeschulrathes eingeholt wird.

§ 30.

Der Director einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich. Der Landes Schulrath und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht sind berechtigt, nach vorhergegangener Disciplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen, oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§ 31.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

Schlussbestimmungen.

§ 32.

Die Erweiterung der bestehenden sechsclassigen Oberrealschule in eine siebenclassige hat bis zum Beginn des Schuljahres 1870-71 staattzufinden.

§ 33.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangs-Bestimmungen nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses zu erlassen.

Wien, am 8. Jänner 1870.

Franz Joseph m.p.

Hasner m.p.

20.

Gesetz vom 9. Jänner 1870.

giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht errarischer Strassen und Wege.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

A. Von der Enteignung und den Verpflichtungen der Grundeigenthümer in Beziehung auf den Wegebau.

§ 1.

Verpflichtungen der Grund-eigen-thümer Den erforderlichen Grund und Boden zur Anlegung, Verlegung, Veränderung, Verbreiterung eines öffentlichen Weges, zur Anlegung von Abzugsgräben, Mauthäusern für Deponierungplätze, überhaupt zu allen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit der Weg als ein öffentlicher zur allgemeinen Benützung dienen könne, oder welche im Folge des Wegebaues oder der Wegeerhaltung im öffentlichen Interesse notwendig sind, - sind die Eigenthümer und Fruchtniesser von Grundstücken und Gebäuden demjenigen, welchem die Herrstellung und Erhaltung des Weges obliegt, gegen angemässene Entschädigung zu überlassen schuldig.

§ 2.

Die zum Baue und zur Unterhaltung der öffentlichen Wege erforderlichen Bruchsteine, Kies, Sand, Lehm usw. ist - soweit der Eigenthümer dieselben nicht erweisslicher Massen selbst gebraucht - ein jeder verpflichtet, von seiner Landwirtschaftlichen- und Forstgrundstücken oder aus seinen Gewässern entnehmen, auch das Aufsuchen derselben durch Schürfen, Bohren usw. daselbst sich gefallen zu lassen.

Der Wegebaupflichtige ist dabei der Kontrolle des Eigentümers unterworfen und hat für die Beschädigung der Substanz und für die entzogenen Nutzungen angemässene Schadloshaltung zu leisten.

§ 3.

Derjenige, welcher einen öffentlichen Weg herrzustellen und zu erhalten verpflichtet ist/:Wegebaupflichtige:/, ist aber auch schuldig, die Eigenthümer oder Nutzniesser der an die öffentlichen Strassen und Wege angrenzenden Gebäude und Grundstücke gegen jeden Schaden, welcher aus den notwendigen Bauanlagen einer Strasse, w.z.B. Durchlässen, Seitengräben, Skarpirungen usw. denselben zugehen kann, entweder durch eine entsprechende Einrichtung und Ausführung solcher Anlagen sicherzustellen, oder aber dieselben - insoferne hierdurch ein Schade nicht

verhütet werden könnte - in angemessener Weise schadlos zu halten.

Wer durch eine Anlage an einer öffentlichen Strasse oder durch die Benützung einer Schotter - oder Materialgrube u.dgl. sein Gebäude oder Grundstück von einer Gefahr oder einem Schaden bedroht glaubt, kann sich wegen entsprechender Einrichtung und Ausführung solcher Anlagen zur Sicherstellung gegen die behauptete Gefahr, oder eventuell wegen Schadloshaltung an die politische Bezirksbehörde wenden.

§ 4.

Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der im § 2. bezeichneten Materialien hauptsächlich bestimmt ist und letztere für den Wegebau in solchem Masse in Anspruch genommen werden, dass das Grundstück deshalb dieser Bestimmung gemäss nicht ferner ergiebig benützt werden kann, so kann der Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstückes an den Wegebaupflichtigen den Ersatz des wirklichen Wertes desselben verlangen.

§ 5.

Der zur Entschädigungsforderung Berechtigte hat keinen Anspruch darauf, dass derjenige Mehr-wert mit in Berechnung gezogen werde, welchen die abzutretende Sache oder Nutzung erst durch den Wegebau erhält, oder aber dadurch erhalten haben würde, dass die am Wege oder in dessen Nähe gelegenen Grundstücke durch die Anlage des Weges im Werte gestiegen sind.

§ 6.

Strassengräben, über welche Fahrwege in eine Strasse münden, oder Zufahr[†]strassen zu Grundstücken oder Gebäuden führen, sind an der betreffenden Stelle - soferne die Erhaltung der Strasse es notwendig macht - auf Kosten der zur Erhaltung jenes Fahrweges Verpflichteten und bezw. der betreffenden Grund - oder Gebäudebesitzer zu überbrücken oder muldenförmig auszupflastern.

Die Ueberbrückung oder Auspflasterung hat nach Angabe der Strassenverwaltung in der von ihr zubestimmenden Art und Weise und mit Einhaltung des ordentlichen Querprofiles zu geschehen.

Wird für die Einmündung von solchen Seitenwegen oder Zufahrten in einer Strasse die Herrstellung von Auffahrtrampen notwendig, so liegt diese dem zur Erhaltung der Strasse Verpflichteten ob. Zur ferneren Erhaltung der Auffahrtrampe ist jedoch derjenige verpflichtet dem die Erhaltung des Seitenweges oder der Zufahrt obliegt.

§ 7.

Teiche, Lehm- und Sandgruben, welche von öffentlichen Fahrwegen nicht wenigstens drei Klafter entfernt sind, müssen - wenn es für die Sicherhalt des Verkehrs notwendig befunden wird, durch den Eigenthümer jedenfalls auf der dem Wege zugewendeten Seite auf dessen eigene Kosten mit einer Einfriedung versehen werden.

Die Eigenthümer von Waldungen, durch welche ein öffentlicher Weg führt, sind schuldig, den Wald auf eine Entfernung von 2 Klaftern zu beiden Seiten des Weges, ohne Anspruch auf eine Entschädigung vom Baumwuchse freizuhalten, insoferne dies zur Trockenhaltung des Wegen für notwendig erkannt wird, und insoferne nicht durch die Abholzung an Berglehnen ein Absitzen des Erdreiches oder aus anderen Gründen an grösserer Nachteil zu besorgen steht.

Wenn die an allen öffentlichen Fahrwege gelegenen Grundstücke mit Obstbäumen oder Hecken besetzt sind, müssen die überhängenden Aeste und Zweige, soweit nötig, von den Eigenthümern ohne Anspruch auf Entschädigung weggeschafft werden.

Dort, wo Lokalverhältnisse es notwendig machen, namentlich in Gebirgsgegenden - ist es nicht gestattet, Zäune und Hecken neben der Strasse derart anzulegen, dass dadurch Schneeverwehungen auf der

Strasse veranlasst werden können.

Die an der Strassen liegenden Baufelder dürfen in einer Entfernung von wenigstens 2 Klaftern von der Strasse nur gleichlaufend mit dieser gepflückt und gegesgt werden.

§ 8.

Wind- und Wassermühlen, andere Trieb- und Räderwerke, Schiessstände, Kalk- und Ziegellöfen, Steinbrüche, Abdeckereigruben und andere Anlagen, welche die öffentlichen Wege oder den Verkehr auf denselben gefährden oder erheblich belästigen, dürfen nur in einer angemessenen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Entfernung von öffentlichen Fahrwegen errichtet werden.

§ 9.

Der commissionellen Prüfung, welche über Baugesuche zu veranlassen Bau-commissionen ist, soll, wenn es sich um eine Bauführung an oder neben einer Bezirksstrasse handelt, insbesondere aber bei den im vorigen Paragraphen erwähnten Bauführungen auch ein Abgeordneter des Bezirks-Ausschusses beigezogen werden.

Rücksichtlich der Entfernung von der Strasse, welche bei Neu-, Um-, und Zubauten von Gebäuden einzuhalten sind, gelten die Bestimmungen des § 27 der Bauordnung für Steiermark, Landes-Regierungsblatt, Jahrgang 1857, II. Abteilung, Zahl 5.

§ 10.

Enteignungs-Verfahren Die Verhandlung und Entscheidung darüber: welche Grundstücke oder Gebäude und in welchem Umfange entweder bleibend oder aber während der Dauer der Bauführung abzulösen oder zu einer mittlerweile nothwendigen Benützung zu überlassen sind, sowie die Entscheidung darüber: welche Lasten sich Eigenthümer von Grundstücken oder Gebäuden bleibend oder vorübergehend gefallen zu lassen haben -wenn zwischen dem Wegebaupflich-

tigen und dem Grundeigenthümer ein gütliches Übereinkommen, welches sich auch auf die zu leistende Entschädigung zu erstrecken hat, nicht erzielt werden kann, steht der politischen Bezirksbehörde zu.

Gegen das Erkenntniss der politischen Bezirksbehörde steht demjenigen, welcher sich durch dasselbe beschwert erachtet, der Recurs an die kk. Statthalterei frei.

§ 11.

Zur Durchführung des weiteren Enteignungsverfahrens ist durch das zuständige Gericht die Vornahme der gerichtlichen Schätzung der nach Massgabe des vorigen Paragraphes abzulösenden Grundstücke und der einzuräumenden Benützungrechte oder zu duldenden Lasten zu bewirken.

Die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigungen hat auf die durch die allgemeine Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Weise zu geschehen.

Dem Gerichte sind alle betheiligten Interessenten/^{behufs} der Verständigung vom Tage der vorzunehmenden Schätzung bekannt zu geben.

§ 12.

Mehransprüche oder Ansprüche, welche in Bezug auf den gerichtlich ermittelten Entschädigungsbetrag unter den Betheiligten, oder aber zwischen einem Betheligiten und dritten Personen erhoben werden, sind im Rechtswege auszutragen. Durch einem in Bezug auf den gerichtlich ermittelten Entschädigungsbetrag anhängig gemachten Rechtsstreit wird die Ablösung des abzutretenden Grundstückes oder die Benützung desselben durch den Wegebaupflichtigen nicht gehemmt.

§ 13.

In Ermanglung einer giltigen Einigung dürfen in den Fällen der Paragraphe 1, 2 und 4 dieses Gesetzes die dem Wegebaupflichtigen zustehenden Rechte, bevor derselbe in das abzutretende Grundstück

beziehungsweise in die auf demselben auszuübenden Rechte von der politischen Bezirksbehörde eingewiesen ist, nicht zur Ausübung gebracht werden.

Die Einweisung hat an Ort und Stelle zu erfolgen, sobald die Enteignungs-Erkenntnisse in Rechtskraft erwachsen und die zu leistenden Entschädigungen gerichtlich ermittelt sind, und, sobald der Wegebaupflichtige nachgewiesen hat, dass er die zu leistenden Entschädigungen entweder an die hierauf Anspruch habenden Parteien bezahlt, oder, wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht geschehen kann, für dieselben gerichtlich deponirt habe.

B. Von der Kompetenz in Angelegenheiten des Wegbaues.

§ 14.

Das Aufsichtsrecht des Staates, die Kompetenz der Landesvertretung im Allgemeinen und der Bezirksvertretungen, dann des Landes-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse in Bezug auf die Herstellung und Erhaltung nicht agrarischer öffentlicher Strassen und Wege werden durch das Gesetz vom 23. Juni 1866 Z. 22 L.-G.-Bl., der Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses und Gemeindevorstandes durch dieses Gesetz und durch das Gemeindegesetz vom 2. Mai 1864 im Allgemeinen bestimmt.

§ 15.

Die Wirksamkeit der Bezirksausschüsse erstreckt sich in Angelegenheit der Bezirksstrassen auf sämtliche Gemeinden und jene Wegebaupflichtige des Bezirkes, welche einzelne Objecte an Bezirksstrassen oder Theile von Bezirksstrassen aus besonderen Rechtstiteln /§ 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1866/ zu erhalten schuldig sind; dann über jene Grund- und Gebäudebesitzer, deren Grundstücke oder Gebäude an einer Bezirksstrasse liegen /§§ 1 bis 9/.

Der Bezirksausschuss sorgt insbesondere dafür, dass die Gemeinden die ihnen obliegenden Naturalleistungen /§§ 7 und 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1866/ genau und entsprechend erfüllen.

§ 16.

Die Gemeinden und deren Vorstände, beziehungsweise andere Wegebaupflichtige, dann Grund- und Gebäudebesitzer /§ 15/ sind schuldig, die Aufträge, welche ihnen vom Bezirks-Ausschusse in Bezug auf die Herstellung und Erhaltung der Bezirksstrassen ertheilt werden, genau zu befolgen.

Wegebaupflichtige, welche einzelne Objecte an Bezirksstrassen oder Theile von Bezirksstrassen aus besonderen Rechtstiteln zu erhalten schuldig sind, haben, wenn sie nicht selbst im Bezirke Wohnen, dem Bezirksausschusse einen im Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten namhaft zu machen

§ 17.

Der Bezirksausschuss ist berechtigt, mit seinen Aufträgen auch eine Sanction zu verbinden und gegen Gemeinden oder Wegebaupflichtige, sowie gegen Grund- und Gebäudebesitzer, welche diesen Aufträgen nicht nachkommen, Ordnungsbussen bis zu 100 fl. zu verhängen, zugleich aber auch verweigerte oder nicht rechtzeitig, oder nicht in entsprechender Weise erfolgte Leistungen auf Kosten der Säumigen selbst vornehmen zu lassen.

§ 18.

Die verhängten Geldbussen verfallen der Bezirkskasse. Der Bezirksausschuss bringt dieselben sowie die ausgelegten Kosten /§ 17/, nachdem das diesfällige Erkenntniss rechtskräftig geworden ist, von dem Schuldtragenden nach den Vorschriften über die politische Execution herein. Die einschlägigen Aemter sind gehalten, allfälligen, auf diese Einbringung sich beziehenden Ansuchen des Bezirksausschusses schleunige Folge zu geben.

§ 19.

Der Bezirksausschuss kann seinen Bezirk zur Erleichterung der Auf-

sichtführung in Wegebaudistricte abtheilen und für jeden Wegedistrict einen Wegecommissär als sein Organ ernennen, welcher sein Amt als Ehrenamt zu verwalten hat.

Fällt die Wahl des Bezirksschusses auf einen im Wegedistricte angesessenen Grundbesitzer, so ist derselbe das Amt eines Wegecommissärs anzunehmen und wenigstens durch ein Jahr zu führen schuldig. Wer sich das Amt, ohne dass ihm ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zu Gute kömmt, zu übernehmen und zu führen weigert, kann vom Bezirksausschusse mit einer der Bezirkscasse zufallenden Geldstrafe bis zu 100 fl. gebüsst werden.

Der Bezirksausschuss betimmt durch eine Instruktion, welche den betreffenden Gemeinden mitzutheilen ist, die Befugnisse und Verpflichtungen des Wegecommissärs.

§ 20.

Das Recht, das Amt eines Wegedistricts-Commissärs abzulehnen, haben: Geistliche, öffentliche Lehrer, Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, welche in activer Dienstleistung stehen, ferner diejenigen, welche bereits das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, oder durch körperliche Gebrechen für das Amt unfähig sind, oder aber dasselbe bereits durch ein Jahr versehen ^{haben} für die Dauer von weiteren drei Jahren.

§ 21.

b/des Gemeinde-
Ausschusses
u. Gemeinde-
vorstan-
des:
l. Im
Allge-
meinen.

Der Gemeinde als Ortspolizeibehörde liegt zunächst ob, innerhalb ihres Gebietes dafür zu sorgen, dass der Verkehr auf öffentlichen Strassen und Wegen nicht behindert werde. Insbesondere hat sie bei Bezirksstrassen die ihr vom Bezirksausschusse und beziehungsweise von dem

bestellten Wegecommissär zukommenden speciellen Weisungen und Aufträge zu befolgen und auszuführen, und für die Aufbringung jener Naturalleistungen zu sorgen, welche derselben durch das Gesetz, oder aber durch die Bezirksvertretung zugewiesen werden. / §§ 7 und 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1866, Z. 22 L.-G. Bl. /

§ 22.

2. In Bezug auf Gemeindestrassen und Wege sind jene öffentlichen Strassen und Gemeindestrassen Wege, welche ohne Bezirksstrassen zu sein, die Verbindungen im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen / § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1866, Z. 22 L.-G.-Bl. /

Darüber, ob ein Weg oder eine Strasse ein Gemeindegeweg sei, hat, insoferne die erhobenen Ansprüche nicht auf privatrechtliche Titel gegründet werden, gegen den diesfälligen Beschluss des Gemeindeausschusses, im Berufungswege der Bezirks- und im weiteren Berufungswege der Landes-Ausschuss zu erkennen.

Der Bezirksausschuss ist in wichtigen Fällen berechtigt, bis zur Austragung des Streites ein Provisorium zu treffen.

§ 23.

Der Beschluss einer Gemeindevertretung, eine Gemeindestrasse oder einen Gemeindegeweg aufzulassen, bedarf, wenn dieselbe zur Verbindung zweier oder mehrerer Gemeinden unter einander dient, zu seiner Giltigkeit der Zustimmung der Bezirksvertretung, welche nur nach Vernehmung des Bezirksausschusses, der beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten erteilt werden kann. Die Berufung gegen die erteilte oder verweigerte Bewilligung zur Auflassung ist an den Landes-Ausschuss zu richten.

c/ Des Bezirks-
Ausschusses

§ 24.

Wenn eine Gemeinde die ihr hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung der Bezirks- und Gemeindestrassen gesetzlich übertragenen Verpflichtungen nicht erfüllt, so ist der Bezirksausschuss berechtigt in wichtigen und dringlichen Fällen die für Aufrechthaltung und Sicherung des Verkehrs nöthigen Massregeln auf Kosten der schuldtragenden Gemeinde einzuleiten, oder die Abstellung bestehender Gebrechen der Gemeinde unter Androhung einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. aufzuerlegen.

Eine solche Geldstrafe fliesst in die Bezirkskasse.

Die Berufung geht auch in diesem Falle an den Landes-Ausschuss, ohne dass hierdurch die Ausführung der einstweiligen Vorkehrungen gehemmt wird.

§ 25. *Erneuerten z. Jah. 10/12 1891, des 2. St. 18.*

d/ Des Landes-
Ausschusses

Der Landes-Ausschuss entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Bezirks-Ausschüsse in Strassenangelegenheiten.

Insbesondere hat der Landes-Ausschuss über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen, wodurch die Einreihung einer Strasse in die Kategorie der Bezirkstrassen zweiter Classe, oder die Umlegung einer bereits bestehenden, oder die Anlegung einer neuen oder Strasse verweigert wird, und zwar in den letzteren beiden Fällen im Einvernehmen mit der k. k. Staathalterei zu entscheiden und bei dieser Entscheidung die Wichtigkeit der in Verhandlung stehenden Strasse für die Verkehrsbedürfnisse des betreffenden und der Nachbarbezirke und Gemeinden als massgebend zu berücksichtigen.

§ 26.

Beschwerden und Recurse gegen Beschlüsse, Aufträge, Entscheidungen und Erkenntnisse der Gemeindevorstände und Ausschüsse, der Bezirks-

vertretungen und Bezirksausschüsse, endlich der politischen Bezirks-
Behörden in Angelegenheiten öffentlicher Strassen und Wege sind -
soweit in diesem Gesetze nichts anderes verfügt ist - binnen 14
Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses oder Auftrages, Erkennt-
nisses oder der Entscheidung an die nächst höhere Behörde oder das
nächst höhere Vertretungsorgan zu richten und bei jener Behörde oder
jenem Organe zu überreichen, gegen deren Verfügung die Berufung
gerichtet ist. Letztere sind verpflichtet, die Berufung mit den
eigenen Bemerkungen ungesäumt an die höhere Behörde oder das höhere
Vertretungsorgan zu leiten.

§ 27.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses
Gesetzes beauftragt.

Wien, am 9. Jänner 1870.

Franz Josef m.p.

Giskrá m.p.